Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/12/22 3AZR91/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1956

Norm

ABGB §1162 IAb
AngG §27 Z6 E6

Rechtssatz

Bei einer auf eine Beleidigung gestützten fristlosen Entlassung kommt es nicht auf die strafrechtliche Wertung, sondern darauf an, ob dem Arbeitgeber deswegen nach dem gesamten Sachverhalt die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses noch zuzumuten ist.

Schlagworte

D, Angestellte, erhebliche Ehrverletzung, Ehrenbeleidigung, Strafbarkeit, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, vorzeitige Auflösung, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, strafbare Handlung, Fortbeschäftigung, Weiterbeschäftigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1956:RS0104548

Dokumentnummer

JJR_19561222_AUSL000_003AZR00091_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at